

Dezember 1999

VORSORGE-INFO 1999/1

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend geben wir Ihnen eine Übersicht über einige Änderungen in der beruflichen Vorsorge, welche auf Anfang 2000 in Kraft gesetzt werden.

Revision des Scheidungsrechts

Die am 1. Januar 2000 in Kraft tretende Änderung des Scheidungsrechts (geregelt im ZGB) hat auch Anpassungen des BVG und des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) zur Folge. Die Ansprüche auf Freizügigkeitsleistungen werden nach neuem Recht grundsätzlich hälftig geteilt, soweit sie während der Dauer der Ehe gebildet wurden. Der zu teilende Betrag entspricht der Differenz zwischen der gesamten Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Ehescheidung und derjenigen im Zeitpunkt der Eheschliessung. Für diese Berechnung ist die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung aufzuzinsen. Auf Verordnungsebene wurde der Zinssatz auf 4 % festgesetzt. Für die Berechnung der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung wurden vom Eidg. Departement des Innern Tabellen erstellt, welche in all denjenigen Fällen gelten, wo die Eheschliessung vor dem 1. Januar 1995 erfolgte.

Verzugszinssatz für Freizügigkeitsleistungen

Gemäss FZG wird die Freizügigkeitsleistung mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung fällig und ist ab diesem Zeitpunkt zu verzinsen. Der gegenwärtige Verzugszinssatz liegt bei 5 %. Ab dem 1. Januar 2000 legt die Verordnung zum FZG neu einen Verzugszins fest, der nicht mehr 1 Prozentpunkt über dem BVG-Mindestzinssatz liegt, sondern nur noch $\frac{1}{4}$ Prozentpunkt über den 4 %; somit beträgt der Verzugszins neu $4\frac{1}{4}$ Prozent.

Teuerungsanpassung der BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten

Nach der gesetzlichen Regelung müssen die BVG-Mindestrenten bei Tod und Invalidität erstmals nach dreijähriger Laufzeit und danach im Gleichschritt mit den Erhöhungen bei der AHV der Teuerung angepasst werden. Da im Jahr 2000 bei der AHV keine Anpassung stattfindet, müssen bei der obligatorischen beruflichen Vorsorge lediglich die im Laufe des Jahres 1996 erstmals ausgerichteten Renten erhöht werden. Der Anpassungssatz beträgt 1.7 %.

Es ist darauf hinzuweisen, dass lediglich die gesetzlichen Mindestleistungen obligatorisch anzupassen sind. Solange die laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten

Ihrer Pensionskasse über der Mindestleistung liegt, besteht keine Anpassungspflicht; im Hintergrund ist jedoch die erhöhte Mindestleistung zu führen, um später den Nachweis erbringen zu können, dass die PK-Rente die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Gemäss Gesetz sind die BVG-Altersrenten nur an die Preisentwicklung anzupassen, wenn die finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung dies erlauben.

Beiträge an den Sicherheitsfonds

Seit 1997 stellt der Sicherheitsfonds auch die über- und vorobligatorischen Leistungen sicher, die sich aufgrund des massgebenden AHV-Lohnes bis zur 1.5-fachen Höhe des oberen BVG-Grenzbetrages (1999/2000 CHF 108'540.--) ergeben. Diese Ausdehnung erfordert eine Anpassung der Finanzierung. Neu sind alle dem Freizügigkeitsgesetz unterstellten Vorsorgeeinrichtungen (alle, die eine reglementierte Leistung garantieren) beitragspflichtig.

Die Beitragssätze 2000 (Beiträge fällig am 30.6.2001) werden erstmals gestützt auf die neue Finanzierungsregelung wie folgt berechnet:

- Die Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur werden wie bisher durch die Beiträge der BVG-registrierten Vorsorgeeinrichtungen finanziert. Dieser Beitrag beträgt 0.05 % der Summe der BVG-kooordinierten Löhne aller Versicherten, welche Beiträge für Altersleistungen zu entrichten haben.
- Die Beiträge für die Insolvenzen und für andere Leistungen werden durch alle Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind, finanziert. Der Beitrag beträgt bei den Aktivversicherten 0.03 % der Summe der per 31.12. berechneten reglementarischen Freizügigkeitsleistungen und bei den Rentnern 0.03 % des mit zehn multiplizierten Betrages sämtlicher Renten.

Änderungen im UVG

Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung beläuft sich ab dem 1. Januar 2000 auf CHF 106'800.-- im Jahr. Dieser Höchstbetrag gilt im übrigen auch für die Arbeitslosenversicherung.

Durch eine Verordnungsänderung (UVV) wird die Stellung von Teilzeiterwerbstätigen in der obligatorischen Versicherung von Nichtberufsunfällen verbessert. Neu sind Arbeitnehmer, die mindestens acht Stunden pro Woche beim selben Arbeitgeber beschäftigt sind, obligatorisch nicht nur gegen Berufsunfälle, sondern auch gegen Nichtberufsunfälle versichert (bisher zwölf Stunden pro Woche).

Pro memoria

Die BVG-Grenzbeträge erfahren im Jahr 2000 gegenüber dem letzten Jahr keine Änderung. Der Koordinationsbetrag beläuft sich weiterhin auf CHF 24'120.--; somit ist mindestens der AHV-Lohn zwischen CHF 24'120.-- und CHF 72'360.-- zu versichern.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information einen Dienst erweisen zu können, und wünschen Ihnen frohe Festtage und ein erfolgreiches Jahr 2000.

Mit freundlichen Grüßen

Martin B. Dettwiler
Dipl. Pensionsversicherungsexperte